

Anlageschutzkonzept öffentliche Räume/Sportpark/Schulanlage der Einwohnergemeinde Buttisholz

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen in Buttisholz sowie in den öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport bzw. keine Probe!

Ein Anrecht auf die Nutzung der öffentlichen Räume besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat (Ausnahme: Wenn es keinen übergeordneten Verband gibt). Das heisst, jeder Sportverband/Verband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en/ bzw. seine Musikvereine erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Sportkonzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer / Chorleiterinnen und Chorleiter / Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler bzw. Probenbesucherinnen und Probenbesucher
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart bzw. ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Chorleiterinnen und -leiter bzw. Leiterinnen und Leiter sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die öffentlichen Räume per sofort entzogen.

Gültig ab 12. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat beschlossen, dass folgende Einschränkungen ab 12. Dezember 2020, um 19.00 Uhr in Kraft treten und vorerst bis am 22. Januar 2021 befristet sind. Dabei sind auch die Einschränkungen des Bundesrates zu befolgen.

Öffentlicher Raum

- Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Für das Publikum geschlossen sind:

- Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, namentlich Museen, Galerien, Kinos, Casinos, Spielsalons, Bowling- und Billardzentren, **Indoor-Sportanlagen wie Turnhallen**, Tennishallen, Reithallen, Eissporthallen und Kletterhallen sowie Hallenbäder, Wellnesszentren, **Fitnesszentren und Tanzstudios**. Ausnahme: Nutzung der Sportanlagen durch die obligatorischen Schulen, Leistungssportlerinnen und -sportler, die einem Nationalkader angehören, und Profi-Sportteams; vorbehalten bleiben allfällige Vorgaben des Bundes zu den Öffnungszeiten und zum Betrieb. Offen bleiben dürfen zudem auch Hallenbäder, Fitness- und Wellnessseinrichtungen in Hotels für Hotelgäste.
- Bibliotheken, Mediatheken und Archive, ausgenommen für die Ausleihe
- **Jugendtreffs**
- Weiterhin geschlossen bleiben Erotik- und Sexbetriebe, zusätzlich sind neu alle Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, verboten.
- Im Öffentlichen Verkehr ist das eigenfinanzierte Nachtnetz-Angebot der Transportunternehmen auf den Linien des öffentlichen Personenverkehrs einzustellen.
- Home-Office: Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen

Verbindliche Hinweise

- Tanzen Tanzen/Tanzunterricht ist als Präsenzunterricht nicht zulässig. Online dürfen Kurse angeboten werden.
- Vereinsaktivitäten gelten als öffentliche Veranstaltungen und sind somit verboten.
- Yoga/Pilates Indoor-Sportanlagen müssen geschlossen bleiben. Es besteht die Möglichkeit, die Kurse online durchzuführen. Im Freien kann Yoga in Gruppen von maximal 5 Personen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts praktiziert werden.
- Sport Ist im Freien in Gruppen von maximal 5 Personen (>16 J.) und maximal 15 Personen (<16 J.) zulässig. Vereinsaktivitäten gelten jedoch als öffentliche Veranstaltungen und sind verboten.
- Reithallen/Outdoor-Reitplätze Soweit darin Sport (z.B. Springreiten, Dressurreiten) praktiziert wird oder gegen Entschädigung Reitstunden an Dritte (Freizeitangebot) angeboten werden, bleiben Reithallen geschlossen. Die Nutzung der Reithallen, um den Pferden den (aus Gründen des Tierschutzes) erforderlichen Auslauf gewähren zu können, stellt demgegenüber weder eine sportliche noch eine freizeitliche Aktivität dar und ist dementsprechend erlaubt. Outdoor-Reitplätze dürfen als Sportplatz weiterhin genutzt werden. Reitunterricht darf bis mit maximal fünf Personen erteilt werden. Die Teilnehmer müssen sich mit einer Maske schützen. Auch das freie Ausreiten ist mit maximal 5 Personen erlaubt.
- Die Bibliotheken dürfen weiterhin Bücher ausleihen. Spielplätze bleiben weiterhin offen.
- Singen/Musizieren
Gemeinsames Singen ist nur noch innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen (ohne Kitas) gestattet. Die Durchführung von Proben und Auftritten von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern ist verboten (sowohl im Freien als auch in Innenräumen).
Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten. Aktivitäten von Vereinen gelten als «Veranstaltung» und sind deshalb auch nicht erlaubt. Möglich wäre ein spontanes Musizieren im Freien (sogenannte Balkonkonzerte) von maximal fünf Musikantinnen und Musikanten. Diese sind verantwortlich dafür, dass das spontane «Konzert» so angelegt ist, dass es keine Menschenansammlungen gibt. Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten.

Ausnahmen des Veranstaltungsverbotes:

- Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen. Veranstaltungen von Parteien sind nicht erlaubt.
- Religiöse Veranstaltungen; diese dürfen mit höchstens 50 Personen durchgeführt werden. Hier besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis.
- Veranstaltungen im Rahmen von Bildungseinrichtungen. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Präsenzunterricht ist nur erlaubt, wenn dieser für die Erreichung eines anerkannten Zertifikats/Diploms dringend notwendig ist (Nothelfer/Lebensretter, Pflege- und Medizinalberufe). Voraussetzung ist, dass die physische Anwesenheit zwingend notwendig ist und nicht auf eine andere Form der Durchführung ausgewichen werden kann.
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur.

Allgemein

- Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen eingehalten werden.